Konditionen Ersatzversorgung in der Niederspannung
(gültig ab 01.01.2024)

Eine Ersatzversorgung liegt vor, wenn Sie als Letztverbraucher aus dem Niederspannungsnetz Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d.h. Strombezug ohne Liefervertrag.

In die Ersatzversorgung fallen somit auch Industrie- und Geschäftskunden mit 1/4h-Lastgangmessung, die keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind, deren Jahresverbrauch in Niederspannung mehr als 10.000 kWh beträgt.

Die Preise und Bedingungen für die Versorgung von Geschäftskunden mit 1/4h-Lastgangmessung mit Strom im Rahmen der Ersatzversorgung sind untenstehend aufgeführt. Die StromGVV sowie die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen zur Strom GVV kommen ebenfalls zur Anwendung

Preise für die Ersatzversorgung mit 1/4h-Lastgangmessung			
		netto	brutto
Verbrauchspreis	ct/kWh	**27,67**	32,93
Jahresleistungspreis	€/kW/Jahr	**198,57**	236,30
Verrechnungspreis	€/Jahr	**320,77**	381,72

Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben.

Stromentgelt bei Ersatzversorgung
Das Stromentgelt wird errechnet aus:
- dem Arbeitspreis (Verbrauchspreis)
- dem Jahresleistungspreis und
- dem Verrechungspreis

Der **Arbeitspreis** wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

Der **Leistungspreis** wird für die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung berechnet. Der Abrechnung des Jahresleistungspreises wird die höchste gemessene Wirkleistung im Belieferungszeitraum zugrunde gelegt. Die gemessene Wirkleistung bestimmt sich über eine Messperiode von 15 Minuten.

Der **Verrechnungspreis** wird für die Dauer eines Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt. Falls zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen erforderlich sind, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt.